

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 9. Juli 1861.

Uebereinkunft der Convoyedeputation mit Hermann Woltjen.

Die Convoyedeputation hat dem Senate den beifolgenden Bericht über eine von ihr mit dem hiesigen Bürger Hermann Woltjen abgeschlossene Uebereinkunft, deren verfassungsmäßige Genehmigung sie beantragt, eingereicht und dabei es als im Interesse Woltjens sehr wünschenswerth bezeichnet, daß eine Entscheidung über diesen Gegenstand ohne Aufschub erfolgen möge. Der Senat hat seinerseits nach näherer Prüfung der Vorlage den Antrag der Deputation durchaus zweckmäßig gefunden und keinen Anstand genommen demselben seine Genehmigung zu ertheilen. Er beantragt daß die Bürgerschaft hierin ihm beitreten möge.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 9. Juli 1861.

Bericht der Convoyedeputation,

eine zur Herstellung einer besseren Fahrtiefe am Stephanithorsbollwerk mit dem hiesigen Bürger Hermann Woltjen getroffene Uebereinkunft betreffend.

Der Besitzer des unterhalb des Weserbahnhofes am Stephanithorsbollwerk No. 16 D. belegenen Grundstückes Hermann Woltjen, dessen der Reparatur bedürftiges altes Bollwerk in einer Höhe von 7 bis 14 Fuß über Null, um etwa 25 Fuß über die projectirte Uferlinie hinaus in den Strom vorspringt, außerdem mit einem durchschnittlich 10 Fuß breiten Vorbollwerke umgeben ist, und folglich gleich einer Bühne oberhalb und unterhalb Sandablagerungen am Ufer herbeiführt, beabsichtigt ein neues Bollwerk zu erbauen und hat sich in der dem Senat eingereichten und der Convoyedeputation zugewiesenen Vorstellung erboten, mit seinem neuen Bollwerk in die rechte Uferlinie zurückzutreten, und alles außerhalb derselben verbleibende Land dem Staat zur Erweiterung des Strombettes zu überlassen, wenn ihm das zum Deich erforderliche Material an Lehm, Buschwerk und Soden geliefert und außerdem eine Entschädigung von 1500 Thalern gezahlt würde.

Die Convoyedeputation konnte über den Werth der angebotenen Abtretung nach dem Gutachten des Baudirectors Berg nicht zweifelhaft bleiben. Denn die Zurücklegung des Woltjen'schen Bollwerks ist nicht nur für das Fahrwasser unterhalb des Weserbahnhofes und unterhalb des Woltjen'schen Grundstückes überhaupt von Nutzen, sondern dient auch insbesondere zur Erhaltung einer größeren Tiefe am Ufer, welche hier für das Anlegen von Fahrzeugen wesentlich in's Gewicht fällt, und führt damit eine nicht unerhebliche Ersparung von Baggerungskosten vorzüglich unter dem unteren Ende des Weserbahnhofes herbei.

Wenn daher auch der Deputation die Forderung des Supplicanten als eine zu hohe erschien, zumal sie ihm an dem oberen freilich am wenigsten vorspringenden Theile des Bollwerks nur ein stets widerrufliches Recht zuzuerkennen vermochte, so trug sie doch kein Bedenken, mit ihm Unterhandlungen anzuknüpfen, welche schließlich zu der unter No. 1 anliegenden Uebereinkunft geführt haben.

Die in dieser Uebereinkunft dem Hermann Woltjen von Seiten der Convoyedeputation zugesicherten Gegenleistungen sind in der Billigkeit gegründet und tragen den Vortheilen, welche die Uebereinkunft dem Woltjen gewährt, genügend Rechnung.

Das in der Uebereinkunft aufgegeben, übrigens von der anderen Seite bisher nicht anerkannte Rückforderungsrecht von 4 Ruthen Bollwerk mit dem Vorlande würde schwerlich jemals wider Woltjen geltend gemacht worden sein.

Demnach Rücknahme des schadhafte Bollwerks würde dem Staat die Pflicht obgelegen haben, ein neues Bollwerk in der projectirten Uferlinie mit einem Kostenaufwande von etwa 3000 Thalern zu erbauen und in Zukunft als Weiserdeich zu unterhalten, während nach Einziehung der Uferlinie nur die frühere Straße vor dem ehemaligen Lappenberg'schen Hause übrig geblieben wäre, deren Mitbenutzung wahrscheinlich nicht einmal dem Hermann Woltjen würde haben untersagt werden können.

Dagegen wird in der Uebereinkunft eines Theils die Deichlast auf der ganzen Uferlänge des Woltjen'schen Erbes in zweckmäßiger Weise regulirt, und von Woltjen ein Areal von 3770 □ Fuß und abgetreten von dem Vorbollwerk noch von 1900 □ Fuß dem Staat abgetreten, welches nicht nur an sich, sondern auch für die Correction des Flusses einen sehr viel höhern Werth als 500 Thaler hat.

Die Deputation ist daher überzeugt, daß die von ihr abgeschlossene Uebereinkunft dem öffentlichen Interesse entspricht und kann daher nicht umhin, die Genehmigung derselben dringend zu empfehlen.

(gez.) J. D. Meier, Dr.

(gez.) Joh. Carl Victor.

Unter-Anlage

zur Anlage der Mittheilung des Senats
vom 9. Juli 1861.

Von der Convoyedeputation, Namens der freien Hansestadt Bremen, vorbehaltlich der Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft, ist mit dem hiesigen Bürger Hermann Woltjen die nachstehende Uebereinkunft abgeschlossen:

1.

Hermann Woltjen verpflichtet sich das theils massive, theils hölzerne Bollwerk, welches er auf seinem am Stephanithorsbollwerk belegenen Grund an der Wefer von der jetzigen Bährtreppe bis zum Grundstück von Friedrich Wenke aufzuführen beabsichtigt, in der ihm von der Wasserbaudirection vorgeschriebenen Uferlinie, auf 20 Fuß Höhe über den Nullpunkt des Brückenpegels und im Uebrigen nach Vorschrift der Wasserbaudirection anzulegen und zu hinterfüllen, wie auch dieses Bollwerk künftig als den von seinem Erbe zu unterhaltenden ordentlichen Weiserdeich gelten zu lassen und daher hinsichtlich desselben allen Vorschriften und Weisungen der Deichbehörde nachzukommen.

2.

Hermann Woltjen tritt den außerhalb der gedachten Uferlinie oder des neu aufzuführenden Bollwerks verbleibenden Theil seines Grundstücks der Convoyedeputation zur Erweiterung des Flußbettes ab. Er behält sich jedoch das Recht vor, die Erde von dem abgetretenen Grundstück zur Hinterfüllung seines Bollwerks zu verwenden, während der Convoyedeputation obliegt, das dort befindliche alte Bollwerk herauszunehmen.

3.

Mit dieser Uebereinkunft cessirt das Recht des Staats, das dem Vorbesitzer des Hermann Woltjen widerruflich eingeräumte alte Schulbollwerk vor dem ehemaligen Lappenberg'schen Grundstück nebst Vorland beliebig zurückzunehmen. Soweit dieses mit dem Woltjen'schen Erbe praecario verbundene Grundstück außerhalb der neuen Uferlinie liegt, fällt es an den Staat zurück, soweit es innerhalb derselben liegt, wird es freies Eigenthum von Hermann Woltjen. An die Stelle der auf diesem Grundstück und dem übrigen Woltjen'schen Erbe ruhenden Deichlast tritt die Verbindlichkeit zur Unterhaltung des neuen Bollwerks als ordentlicher Wehrdeich auf der ganzen Uferlinie des Woltjen'schen Immobile.

4.

Außerdem zahlt die Convokedeputation dem Hermann Woltjen für das von ihm abgetretene Areal eine Vergütung von fünfhundert Thalern.

Zur Urkunde dessen ist diese Uebereinkunft von dem vorsitzenden und rechnungsführenden Mitglieder der Convokedeputation, sowie von Hermann Woltjen unterzeichnet.

Bremen, den 6. Juli 1861.

Die Convokedeputation.

(gez.) **J. D. Meier**, Dr. (gez.) **Joh. Carl Vietor**.

(gez.) **Hermann Woltjen**.

